

59. 1. Unter welchen Voraussetzungen unterliegt die Auslegung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen einer öffentlichen Feuerversicherungsanstalt der Nachprüfung durch das Revisionsgericht?

2. Welche Bedeutung hat für das Kündigungsrecht des Erwerbers bei annahmepflichtigen Versicherungen die Bestimmung der Allgemeinen Bedingungen einer solchen Gesellschaft, daß bei nicht annahmepflichtigen Versicherungen der Erwerber und die Gesellschaft mit einmonatiger Frist kündigen können?

Gesetz über den Versicherungsvertrag §§ 69, 70. Preuß. Gef. über die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten v. 25. Juli 1910 § 22. Allgemeine Bedingungen der Feuerzoietat der Provinz Brandenburg § 21.

VII. Zivilsenat. Urf. v. 28. Mai 1929 i. S. Feuersozietät der Provinz Brandenburg (Befl.) w. B. (Rf.). VII 420/28.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Beklagte, eine dem Aufnahmезwang für Gebäude unterworfenе öffentliche Feuerversicherungsanstalt, hat im § 21 ihrer „Allgemeinen Bedingungen“ bestimmt, daß, „wenn der Versicherungsnehmer das versicherte Gebäude veräußert, an Stelle des Veräußerers der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers eintritt“ (Abs. 1) und „daß die Sozietät und der Erwerber die Versicherung, zu deren Annahme die Sozietät nicht verpflichtet ist, mit einmonatiger Frist kündigen können“ (Abs. 4). Der Kläger erwarb am 4. August 1926 ein Rittergut, dessen Gebäude der Vorbesitzer bei der Beklagten bis zum 1. Januar 1936 gegen Feuergefahr versichert hatte, und kündigte am 27. August 1926 den Versicherungsvertrag. Da die Beklagte die Kündigung als unzulässig zurückwies und Weiterzahlung der Prämien beanspruchte, klagte er auf Feststellung, daß er nicht verpflichtet sei, das Versicherungsverhältnis seines Vorgängers fortzusetzen, und daß zwischen ihm selbst und der Beklagten kein solches Verhältnis bestehe. Die Klage wurde vom Landgericht abgewiesen, vom Kammergericht aber auf Berufung des Klägers zugesprochen. Die Revision der Beklagten hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Der Berufungsrichter versteht den § 21 Abs. 4 der Allgemeinen Bedingungen der Beklagten mit dieser dahin, daß bei der Veräußerung von Gebäuden, zu deren Annahme die Versicherungsanstalt verpflichtet ist, nicht nur sie selbst, sondern auch der Erwerber kein Kündigungsrecht haben solle. Er hält aber diese Bestimmung mit Bezug auf den Erwerber deshalb für unwirksam, weil kein Rechtsatz bestehe, wonach die Anstalt durch Vertrag mit dem Versicherungsnehmer dem Erwerber eine solche über die §§ 69, 70 BGB. hinausgehende Bindung auferlegen könnte, und weil im allgemeinen Verträge nur die Parteien, nicht Dritte verpflichteten. Die Revision greift die letzteren Erwägungen, gestützt auf ein Rechtsgutachten eines Hochschullehrers, deshalb an, weil sich die Unzulässigkeit

der Ausschließung eines Kündigungsrechts des Erwerbers bei der Schadensversicherung nicht aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen, sondern nur aus der Vorschrift des § 72 BGB. ableiten lasse, die auf die nach Landesrecht errichteten öffentlichen Versicherungsanstalten nach § 192 Abs. 2 BGB. keine Anwendung finde. Auf die Frage der Abdingbarkeit des Kündigungsrechts des Erwerbers bei den Verträgen solcher Anstalten braucht indessen nicht eingegangen zu werden, weil, entgegen der Auffassung des Berufungsrichters, eine Ausschließung dieses Rechts in § 21 der Allgemeinen Bedingungen der Beklagten nicht bedungen ist.

Die Allgemeinen Bedingungen der Beklagten haben typischen Inhalt und kommen, da deren Geschäftsbetrieb sich laut § 4 ihrer in der Revisionsverhandlung übergebenen Satzung auf die Provinzen Brandenburg und Grenzmark Westpreußen sowie auf einen pommerischen Kreis erstreckt, in den Bezirken mehrerer Oberlandesgerichte zur Anwendung. Ihre Auslegung unterliegt daher nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGZ. Bd. 81 S. 117, Bd. 83 S. 322 u. a.) der freien Nachprüfung durch dieses. Das Berufungsgericht will nun die Ausschließung des Kündigungsrechts des Erwerbers bei annahmepflichtigen Versicherungen in § 21 insofern ausgedrückt finden, als von dem im Abs. 1 aufgestellten Grundsatz des Eintritts des Erwerbers in die Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers im Abs. 4 eine Ausnahme bezüglich des Kündigungsrechts nur für nicht annahmepflichtige Versicherungen gemacht sei und die Fassung der Bestimmungen den Willen erkennen lasse, den Erwerber und die Sozietät bezüglich des Kündigungsrechts in allen Fällen gleichzustellen. Die Bestimmungen des Abs. 1 und 4 brauchen indessen keineswegs in diesem Sinne verstanden zu werden. Vielmehr liegt folgende Auslegung näher: Abs. 1 spricht ebenso wie § 69 Abs. 1 BGB. lediglich grundsätzlich den Eintritt des Erwerbers in die Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers aus, Abs. 4 wiederholt die diesen Grundsatz beschränkenden Kündigungsbestimmungen des § 70 BGB. mit Bezug auf die nicht annahmepflichtigen Versicherungen, bei denen keine gesetzlichen Sondervorschriften für die öffentlichen Anstalten bestehen; mit Bezug auf die annahmepflichtigen Versicherungen, bei denen das Kündigungsrecht dieser Anstalten in Preußen durch § 22 Satz 1 des Gesetzes vom 25. Juli 1910 ausgeschlossen ist, soll für die Anstalt diese Bestimmung

und für den Erwerber § 70 BGB. Platz greifen. Daß das dem Erwerber nach der letzteren Vorſchrift zuſtehende Kündigungsrecht für die Fälle der annahmepflichtigen Verſicherung wegbedungen werden ſollte, kann aus dem Schweigen des § 21 über dieſe Fälle nicht geſchloſſen werden, zumal da mindedeſtens für das Verſtändnis der großen Mehrzahl der Verſicherten der im Abſ. 1 verfügte Eintritt des Erwerbers in die Rechte des Verſicherungsnehmers nicht ohne weiteres einen Eintritt ohne das geſetzliche Kündigungsrecht bedeutete. Zum mindeſten konnte der Verſicherungsnehmer die Beſtimmungen des § 21 in dem Sinne verſtehen, daß durch ſie das geſetzliche Kündigungsrecht des Erwerbers auch bei annahmepflichtigen Verſicherungen nicht beſeitigt werden ſollte. Die Beklagte, deren rechtskundigen Beiräten dieſe Auslegungsmöglichkeit nicht entgehen konnte, hätte daher, wenn ſie ſelbſt den Beſtimmungen einen anderen Sinn beigemeſſen wiſſen wollte, den von ihr entworfenen Bedingungen eine andere, zweifelſfreie Faſſung geben müſſen (RGZ. Bd. 94 S. 29, Bd. 116 S. 274). Sie hatte hierzu um ſo mehr Anlaß, als auf jene Auslegungsmöglichkeit ſchon vor Jahren im Schrifttum hingewieſen worden war (Könige in der LZ. 1912 Sp. 748).

Die Klage ſtellt ſich daher als begründet und die Reviſion als unbegründet dar, ohne daß es eines Eingehens auf die Frage der Unabdingbarkeit des Kündigungsrechts des Erwerbers bedarf.